PLANZEICHNUNG TEIL A ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000 15;79/9; WAI GRZ 0,2 SD - WD - MD Amtliche Plangrundlage für einen Bebauungsplan 28° - 45° Kreis Segeberg Gemeinde Lentföhrden Gemarkung Lentföhrden Flur 15 Maßstab 1:1000 Angefertigt: Kaltenkirchen, den 06.05 2003 Nachtrag vom 16.06.2005 Öffentl. best. Verm.-Ing. GRZ 0,5 Dipl.-Ing. Wolfgang Töbermann SD o. WD Schulstraße 6 ----FH max. 9,0 geplante Erweiterung 24568 Kaltenkirchen TH max. 4,5 Tel.: 04191 / 850260 Fax: 04191 / 850261 zu B-Plan Nr.13 Teil 3 Ausgleichsfläche zu B-Plan Nr.13 Teil 2 REGELPROFILE M. 1:100

TEXT TEIL B

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs.7 BauGB

§ 9 Abs. 1.1 BauGB

§ 9 Abs. 1.1 BauGB

§ 9 Abs. 1.1 BauGB

§ 9 Abs. 1.2 BauGB

§ 22 u. 23 BauNVO

§ 92 Abs. 4 LBO

§ 9 Abs. 1.11 BauGB

§ 9 Abs. 1.20 BauGB

§ 9 Abs. 1.25b BauGB

§ 9 Abs. 1.25a BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 6 BauGB

und Abs. 6 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 6 BauNVO

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNGEN

PLANZEICHEN

SD - WD - MD

28° - 45°

LIIII

.

Contraction

 ∞

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

I. FESTSETZUNGEN

B-Planes Nr. 13, Teil 3

B-Planes Nr. 13, Teil 1

B-Planes Nr. 13, Teil 2

allgemeine Wohngebiete

Mischgebiete

Grundflächenzahl

offene Bauweise

Baugrenze

Dachneigung

nur Einzelhäuser zulässig

Sattel,- Walm,- oder Mansarddach

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

II: SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

in Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegleitgrün

öffentliche Parkfläche

festgesetzte Zufahrt

Schutzflächen

vorh. Baum entfällt

vorh. Knick entfällt

Anpflanzen von Hecken

Anpflanzen von Knicks

Anpflanzen von Bäumen

vorh. Grundstücksgrenze

Angabe der Flur mit Flurstücksnummern

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche

fortlaufende Numerierung der Grundstücke

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

vorh. Gebäude

vorh. Baum

Verkehrsberuhigter Bereich

Traufhöhe

Firsthöhe

Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I. 1991 S. 58).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten allgemeinen Wohngebiete werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3.1 bis 3.5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 (1) 6 BauGB

Pro Wohngebäude werden max. 2 Wohnungen zugelassen, die 2. Wohnung darf höchstens 75 % der Wohnfläche der 1. Wohnung betragen.

3. Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB, § 55 LBO

Bei der Errichtung von 2 Wohnungen je Grundstück sind die Stellplätze oder Garagen nebeneinanderliegend anzuordnen, so dass eine eine Nutzung jederzeit möglich ist. Die maximale Zufahrtsbreite für Doppelauffahrten wird auf 4,50 m festgesetzt.

4. Gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i. v. m. § 92 (4) LBO

- 4.1 Geneigte Dächer des allgemeinen Wohngebietes sind mit Pfannen oder Dachsteinen einzudecken. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können untergeordnete Anbauten, wie z. B. Wintergärten, vollverglast ausgeführt werden und eine abweichende Dachneigung von 10° - 15° haben.
- 4.2 Auf Nebengebäuden (z. B. Garagen, Carports) sind Dachbegrünungen zulässig.
- 4.3 Festlegung der Sockelhöhen für Gebäude: Bezugspunkte sind für die Sockelhöhen die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoßbereich der Gebäude und mit +0,0 m die Oberkante des Bordsteines bzw. in der Grundstücksmitte des Gebäudes: a) Die Sockelhöhe wird auf +0,30 bis +0,60 m festgesetzt. b) Die max. Gebäudehöhe wird auf 9,00 m begrenzt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

- 5.1 Die gem. Pflanzgebot zu setzende Bäume müssen mind. 16-18 cm Stammumfang haben. Es dürfen nur heimische Baumarten z. B. Linde, Ahorn, Eberesche verwendet werden. Der unversiegelte Wurzelraum der Neupflanzung muß mind. 12 m² betragen.
- 5.2 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als ebenerdige Anpflanzung 2- bzw. 2-reihig mit Hainbuchen oder Rotbuchen anzupflanzen.
- 5.3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten sowie Gehflächen auf den privaten Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- 5.4 Die Schutzflächen (S) entlang der Hecken und des Knicks sind von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten.

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen §9 (1) 14 BauGB

6.1 Gering verschmutztes Niederschlagswasser (Dach- und Terrassenflächen) ist nach Maßgabe der ATV A 138 auf dem Grundstück zu versickern, wobei Dachflächen nicht aus freiliegendem Metall bestehen dürfen.

7. Lärmschutz §9 (1) 24 BauGB

Gemäß § 9 (1) 24 BauGB werden für die Gebäude innerhalb der festgesetzten Flächen Maßnahmen der Grundrissgestaltung und passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zum Schutz vor schädlichen Geräusch-Immissionen festgesetzt. Für die dem Aufenthalt von Personen dienenden Räume sind an allen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechend den im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereichen II bis III vorzusehen.

Die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße (erf. R'w.res) aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume betragen:

Lärm- pegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" /dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Be- herbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches erf. R`w,res /dB	Büroräume und ähnliches erf.R`w,res/dB
11	56 bis 60	30	30
111	61 bis 65	35	30

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 (Ausgabe 11/89) zu führen. Fenster von zum Schlafen vorgesehenen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind zu weniger

geräuschbelasteten Gebäudefronten hin zu orientieren. Innerhalb der Mischgebietsflächen dürfen Außenwohnbereiche (Terrassen, Bolkone/Loggien) nur in den Erdgeschossbereichen errichtet werden, die durch die geplante Lärmschutzeinrichtung

entlang der Kieler Straße oder andere abschirmende Bauwerke ausreichend geschützt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE LENTFÖHRDEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 TEIL 3

zwischen Kieler Straße (B 4) und Karkweg sowie zwischen Otterbraack und Kaltenkirchener Straße (L 320)

Aufgrund §10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359), sowie § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBI. Schl. H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Satzung über den Bebauungsplan Nr.13 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.0%-2004 Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungs-
- Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.
- Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und 5 eind gemäß § 4a Abs.2-BauGB gleichzeitig durchgeführt werden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

3) Die von der Planung berührten Behörden sind mit Schreiben vom 6/. 03.2005... zur

- 4) Die Gemeindevertretung hat am 14.06.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03. 2005..... bis zum 15.03. 2005..... während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der
- 7) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2) geändert worden. Daherhaben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.

Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am durch Abdruck in in der Zeit vom durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs.3 i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am .06.12.2405... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom .. 06.12.2105.... Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt

9) Der katasteramtliche Bestand am 10.10.05 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschein

Kaltenkirchen, den 16-12-05

10) Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

11) Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.01.1006 (vom bis zum bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin

Lentföhrden, den 12.01.2006



PLANVERFASSER: Ing.-Büro Vollmers+Partner Inhaberin Dipl.-Ing. Elke Kistenmacher Gartenstraße 2, 23795 Bad Segeberg

AUFGESTELLT: Bad Segeberg, im Juni 2004

ÄNDERUNG: Bad Segeberg, 28.07.04 Jo. / 05.11.04 Jo. / 16.06.05 Jo. / 18.11.2005 Jo.

Tel.: 04551 / 88 00-0, Fax: 04551 / 88 00-88, E-Mail: vollmers-partner@t-online.de